

## **Verordnung über die Aufnahme von Asylsuchenden**

vom 3. Dezember 2002 (Stand 11. Januar 2011)

---

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 28 des eidgenössischen Asylgesetzes vom 26. Juni 1998<sup>1</sup> sowie Art. 3 Abs. 1 und Art. 59 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998<sup>2</sup> als Verordnung:<sup>3</sup>

### **I. Geltungsbereich**

(1.)

*Art. 1 Personenkreis*

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt den Vollzug der eidgenössischen Asylgesetzgebung im Bereich der Betreuung von Asylsuchenden.

<sup>2</sup> Asylsuchende nach dieser Verordnung sind:

- a) Asylsuchende mit Ausweis N;<sup>4</sup>
- b) vorläufig Aufgenommene mit Ausweis F;<sup>5</sup>
- c) Schutzbedürftige mit Ausweis S.<sup>6</sup>

### **II. Zuständigkeit**

(2.)

*Art. 2 Kanton*

<sup>1</sup> Der Kanton betreut die Asylsuchenden bis zur Zuweisung an die politischen Gemeinden.

---

1 SR 142.31.

2 sGS 381.1.

3 Im Amtsblatt veröffentlicht am 23. Dezember 2002, ABl 2002, 2619; in Vollzug ab 1. Januar 2003.

4 Art. 30 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999, SR 142.311.

5 Art. 20 der eidgV über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen vom 11. August 1999, SR 142.281.

6 Art. 45 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999, SR 142.311.

## 381.12

<sup>2</sup> Er führt dazu Kollektivunterkünfte, in denen die Asylsuchenden mit den Grundzügen der schweizerischen Lebensverhältnisse vertraut gemacht und auf eine selbständige Lebensführung in der politischen Gemeinde oder auf eine allfällige Rückkehr in ihr Herkunftsland vorbereitet werden.

<sup>3</sup> Er kann diese Aufgabe mit Leistungsvereinbarung Dritten übertragen.

### Art. 2<sup>bis</sup>\* *Vollzugsbehörde*

<sup>1</sup> Das Migrationsamt vollzieht die Bundesgesetzgebung im Asylbereich, soweit nicht andere Behörden zuständig sind.

### Art. 3 *Politische Gemeinde*

<sup>1</sup> Die politische Gemeinde betreut die ihr zugewiesenen Asylsuchenden.

<sup>2</sup> Sie stellt die Unterbringung in individuellen oder in Kollektivunterkünften<sup>7</sup> sicher.

<sup>3</sup> Sie kann die Aufgaben der Betreuung und Unterbringung gemeinsam mit anderen politischen Gemeinden erfüllen oder mit Leistungsvereinbarung Dritten übertragen.<sup>8</sup>

## III. Verfahren

(3.)

### Art. 4 *Berechnung* a) *Soll-Bestand*

<sup>1</sup> Der Soll-Bestand der Asylsuchenden in der politischen Gemeinde entspricht dem prozentualen Anteil ihrer Einwohnerzahl an der Einwohnerzahl des Kantons.

<sup>2</sup> Er berechnet sich wie folgt: Einwohnerzahl der politischen Gemeinde x Gesamtzahl der im Kanton gemeldeten Asylsuchenden/Einwohnerzahl des Kantons.

<sup>3</sup> Der Standortgemeinde einer Kollektivunterkunft des Staates wird die Hälfte der Zahl der Asylsuchenden in der Kollektivunterkunft angerechnet.

### Art. 5\* *b) Zuweisungsquote*

<sup>1</sup> Die Zuweisungsquote ergibt sich aus der Differenz des Soll-Bestandes der Asylsuchenden in einer politischen Gemeinde und der Zahl der in der politischen Gemeinde gemeldeten Asylsuchenden.

---

7 Art. 39 Abs. 1 SHG, sGS 381.1.

8 Art. 4 Abs. 1 SHG, sGS 381.1.

<sup>2</sup> Sie wird vom Migrationsamt monatlich ermittelt.

<sup>3</sup> Die politische Gemeinde gibt dem Migrationsamt die für die Berechnung benötigten Daten monatlich bekannt.

*Art. 6\* Zuweisung*

<sup>1</sup> Das Migrationsamt weist die Asylsuchenden in der Regel nach Massgabe der Zuweisungsquote der politischen Gemeinde monatlich zu.

<sup>2</sup> Es kann die Zuweisung befristet aufschieben, wenn die politische Gemeinde nachweist, dass es ihr trotz erheblicher Anstrengungen unmöglich ist, die Unterbringung allein oder gemeinsam mit anderen politischen Gemeinden sicherzustellen.

**IV. Schlussbestimmung**

(4.)

*Art. 7 Vollzugsbeginn*

<sup>1</sup> Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2003 angewendet.

## \* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	38-11	03.12.2002	01.01.2003
Art. 2 <sup>bis</sup>	geändert	46-60	11.01.2011	keine Angabe
Art. 5	geändert	46-60	11.01.2011	keine Angabe
Art. 6	geändert	46-60	11.01.2011	keine Angabe

## \* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
03.12.2002	01.01.2003	Erlass	Grunderlass	38-11
11.01.2011	keine Angabe	Art. 2 <sup>bis</sup>	geändert	46-60
11.01.2011	keine Angabe	Art. 5	geändert	46-60
11.01.2011	keine Angabe	Art. 6	geändert	46-60